



# SATZUNG

## H+G Göttingen

Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer  
in Göttingen, Northeim und Umgebung von 1892 e.V.



### § 1 Name, Zweck und Sitz des Vereins

(1) Der Verein ist die 1892 gegründete Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer in Göttingen und Umgebung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Namen  
**H + G Göttingen**  
**Vereinigung der Haus- und Grundeigentümer**  
**in Göttingen, Northeim und Umgebung von 1892 e.V.**

(2) Der Verein hat die Aufgabe, die Belange des privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums in Göttingen, Northeim und Umgebung wahrzunehmen. Er bezweckt im besonderen unter Ausschluss von Erwerbsinteressen die Erhaltung und Förderung des privaten Eigentums in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft. Ihm obliegt es insbesondere, die Mitglieder über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten, sie bei der Wahrnehmung ihrer Interessen zu unterstützen und gegenüber Dritten zu vertreten. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein entsprechende Einrichtungen.

(3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Göttingen.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Verein kann dem Landesverband Niedersächsischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlungen, Haus + Grund Niedersachsen, in Hannover angehören, der seinerseits Mitglied des Zentralverbandes der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümerversammlungen, Haus + Grund Deutschland, ist. Durch diese Verbände werden die Interessen der Grundeigentümer bei den höheren Verwaltungsstellen und bei den gesetzgebenden Körperschaften vertreten. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft trifft der Vorstand.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchem das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück und/oder an einer Eigentumswohnung zusteht und deren Wohnsitz bzw. der Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück bzw. Eigentumswohnung innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

(2) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(3) Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Verein spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen,
- durch Tod,
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen durch den Vorstand bei Nichterfüllung, der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der/die Ausgeschlossene

kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein aus der Mitgliedschaft. Bereits entstandene Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder den Ausschluss eines Mitgliedes nicht berührt.

### § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt:

- den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen, Verwalter jedoch nur insoweit, als es entweder um eigene Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte des Verwalters geht oder um Rat und Unterstützung anderer Mitglieder des Vereins, deren Eigentum von dem Verwalter verwaltet wird,
- die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, Verwalter jedoch nur insoweit, als es entweder um eigene Grundstücke oder grundstückgleiche Rechte des Verwalters geht oder um Rat und Unterstützung anderer Mitglieder des Vereins, deren Eigentum von dem Verwalter verwaltet wird,
- an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die gemeinsamen Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern,
- den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

### § 4 Beiträge, Aufnahmegebühr, Gebühren für Sonderleistungen

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Entscheidungen über Anträge von Mitgliedern auf Ermäßigung, die durch wirtschaftliche Umstände gerechtfertigt erscheinen, trifft der Vorstand. Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

(2) Bei Eintritt in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe der Vorstand beschließt.

(3) Für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen des Vereins, die über mündliche Beratungen hinausgehen, sind Gebühren zu entrichten, deren Höhe der Vorstand beschließt.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

### § 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins sowie der ihr zustehenden Beschlussfassung. Jährlich hat eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden. Dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über den Jahres-, Kassen- und Prüfungsbericht sowie den Haushaltsplan,
- die Entlastung des Vorstandes,

- d) die Wahl von 2 Kassenprüfern,
- e) der Beschluss über die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- f) die Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung (Beschlussprotokoll),
- g) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) die Auflösung des Vereins.

(2) Darüber hinaus kann eine Mitgliederversammlung vom Vereinsvorsitzenden zur Beratung und Beschlussfassung über Fragen des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums und der Organisation einberufen werden. Eine Versammlung ist auch einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(4) In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus-, Wohnungs- und Grundeigentums vertreten lassen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder soweit diese Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit vorschreiben.

(6) Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet zwischen den Bewerbern das Los.

(7) Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(8) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat mindestens vierzehn Tage vorher durch Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen: Entweder in einer hiesigen Tageszeitung oder in der Verbandszeitung oder aber durch schriftliche Einladung.

## **§ 7 Der Vereinsvorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Im Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsbefugt ist. Dem Vorstand untersteht die Geschäftsstelle des Vereins. Zur Leitung und Führung der Geschäfte bestellt er nach Genehmigung des Gesamtvorstandes einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin oder einen Syndikus/eine Syndika, dessen/deren Tätigkeit in einem besonderen Anstellungsvertrag niederzulegen ist. Der Vorstand ist verpflichtet, den Gesamtvorstand über seine Anordnungen auf dem laufenden zu halten, er ist dabei an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.

Zur Vertretung der Mitglieder gegenüber Dritten im Rahmen des Vereinszwecks kann der Vorstand Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu besonderen Vertretern bestimmen. Diese haben Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB und werden zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Jährlich scheidet je ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist zulässig. Im Falle einer Wahl von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern entscheidet das Los über die Reihenfolge des Ausscheiders.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder ergänzen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(6) Der Vorstand trifft nach Ermessen des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern zu seinen Beratungen zusammen und fasst seine Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt die Vorlage als abgelehnt.

Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden gegegenzeichnet wird.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder zugegen ist.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes bzw. dessen Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen; sollten beide verhindert sein, so haben die anwesenden Vorstandsmitglieder die Pflicht, aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden für die betreffende Mitgliederversammlung zu bestimmen.

(9) Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Fachausschüsse einsetzen, die beratende Tätigkeit ausüben. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

## **§ 8 Satzungsänderung**

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der Mitgliederversammlung. Ein Beschluss über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn in der Einladung zu der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekannt gegeben sind.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vereinsvorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder und eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer neuen Versammlung, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen kann. Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorstand als Liquidator durchzuführen hat.

(3) Über die Verteilung des Vermögens beschließt die letzte Mitgliederversammlung. Das Vermögen soll jedoch niemals unter die noch vorhandenen Mitglieder verteilt werden.

\*\*\*

Die vorstehende Satzung wurde in der Hauptversammlung am 20. Juli 1947 einstimmig angenommen und durch weitere Beschlüsse ergänzt bzw. geändert. Der letzte Beschluss erfolgte auf der Mitgliederversammlung am 8. Mai 2024.

Der Vorstand